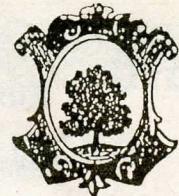


Bergaer Zeitung



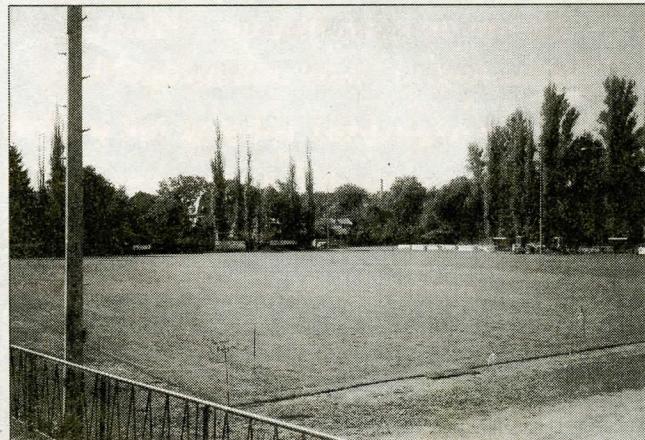
Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 8

Freitag, den 19. September 1997

Nummer 19

**Sanierung des Sportplatzes
in Berga
mit großen Engagement
der Vereinsmitglieder
durchgeführt**



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur 31. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zur 31. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode am

Dienstag, den 23.09.1997

um 19.00 Uhr

ins Klubhaus der Stadt Berga

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen La-
dung der Sitzung
- TOP 2: Beschußfassung des Protokolls der 30. Stad-
ratssitzung der 2. Wahlperiode
- TOP 3: Gestaltungssatzung „Stadt kern Berga“
hier: Beitrittsbeschuß
- TOP 4: Haushaltsplan für die Kindereinrichtungen, 1.
Nachtrag DRK
hier: Beratung und Beschußfassung
- TOP 5: 2. Nachtragshaushalt 1997
hier: Vorstellung des 2. Nachtragshaushaltes
- TOP 6: Prüfbericht für das Haushaltsjahr 1995
hier: Beratung und Beschußfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 1995
- TOP 7: Benutzungssatzung für das Feuerwehrgeräte-
haus der Stadt Berga, Ortsteil Tschirma
hier: Beratung und Beschußfassung
- TOP 8: Gebührensatzung für das Feuerwehrgerätehaus
der Stadt Berga, Ortsteil Tschirma
hier: Beratung und Beschußfassung
- TOP 9: Grundstücksangelegenheiten
Der TOP 9 findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Jonas
Bürgermeister

Einladung

zur 34. Sitzung des Hauptausschusses der 2. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zur 34. Sitzung des Hauptausschusses der 2. Wahlperiode am

Dienstag, den 30.09.1997

um 19.00 Uhr

ins Klubhaus der Stadt Berga/Elster

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen La-
dung zur Sitzung
- TOP 2: 2. Nachtragshaushalt 1997
hier: Beratung und Beschußfassung
- TOP 3: Beratung zur aktuellen Situation in der Grund-
stückseigentümergesellschaft
hier: Information und Beratung
- TOP 4: Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 1996 der WBG
Berga/Elster GmbH
hier: Beratung des Vorentwurfes
- TOP 5: Straßenausbaubeitragssatzung
hier: Beratung zum weiteren Vorgehen
- TOP 6: Teilerlaß von Bescheiden zu wiederkehrenden
Straßenausbaubeiträgen der Stadt Berga/Elster
- TOP 7: Widersprüche zu den Bescheiden für wiederkeh-
rende Straßenausbaubeiträge der öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Berga/Elster
- TOP 8: Beschußfassung zu Anträgen auf aufschiebende
Wirkung für wiederkehrende Beiträge der öffentli-
chen Verkehrsanlagen der Stadt Berga/Elster
- TOP 9: Grundstücksangelegenheiten
Die TOP 3 bis 9 finden unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Jonas
Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zur Sitzung des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses der 2. Wahlperiode am

Donnerstag, den 25.09.1997

um 18.30 Uhr

ins Klubhaus - Klubzimmer

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen La-
dung der Sitzung
- TOP 2: Auftragsvergaben Schloß Markersdorf
hier: Beratung und Beschußfassung
- TOP 3: 2. Nachtragshaushalt der Stadt Berga
hier: Beratung und Beschußempfehlung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Kracik
Ausschußvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen gem. § 7 b ThürKAG

Gemäß § 7b ThürKAG geben wir hiermit bekannt, daß die Maßnahme „Gehweg Wolfersdorf entlang der L 2336“ beitragspflichtig im Sinne der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berga/E. ist. Diese Maßnahme wirkt sich nach § 2 o. g. Satzung auf die Abrechnungseinheit Stadt Berga/E. mit allen Ortsteilen außer Tschirma als wiederkehrender Beitrag aus.

In die Satzung sowie die Planungsunterlagen kann während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Berga/E. Einsicht genommen werden.

Satzung

über den Kostenersatz bei Einsatz und Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Benutzungsgebühren beim Ausleihen von Geräten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster

(Gebührensatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 19, Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (BVBl. S. 501) in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 i. d. F. vom 28.06.1994 (GVBl. S. 329, S. 769) und §§ 34 und 38 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 15.07.1997 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung erhebt die Stadt Berga/Elster für alle gebührenpflichtigen Maßnahmen nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gefahrenabwehr, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Kostenschuldner

Kostenschuldner ist

1. Verursacher von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahr oder Sache,
2. Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. Unternehmen, für die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1, Abs. 1 dieser Satzung, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberichtige, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. derjenige, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, der ein Gerät ausleiht,

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden nach dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand entsprechend den in der Anlage aufgeführten Sätzen berechnet. Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte und der sonstigen Hilfsmittel liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden. Leistungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Leistungen berechnet.

(2) Die Kosten werden nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte berechnet. Für die Berechnung der Gebühr werden die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr zugrundegelegt. Erfolgt der Beginn des Einsatzes nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus und/oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Berücksichtigung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen und/oder würde dort enden. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Gebühren werden auch dann berechnet, wenn das entstandene Personal, Fahrzeuge und Geräte wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird.

(4) Der Sachaufwand wird berechnet nach

- a) der Benutzungsdauer der eingesetzten Geräte. Als Benutzungsdauer zählt die Einsatzzeit entsprechend § 3, Abs. 2 dieser Satzung.
- b) den entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel, wobei die Selbstkosten zuzüglich 10 % für Lagerhaltung und Verwaltung herangezogen werden,
- Ersatzbeschaffung bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte
- Ersatzbeschaffung beschädigter Geräte bei der Ausleihe (maximal bis Höhe der Ersatzbeschaffungskosten)
- Beseitigung übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung (Zuschlag wird im Einzelfall festgesetzt, er darf 50 % der vergleichbaren Ersatzbeschaffung nicht übersteigen)

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine dem eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten einfachen Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

(6) Bei Einsätzen nach § 2, Ziff. 5 dieser Satzung werden die Kosten dieser Einsätze in vollem Umfang fällig.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kosten entstehen mit dem Einsatz der Feuerwehr, im übrigen mit der Inanspruchnahme der in der Anlage näher bezeichneten Leistungen.

Die zu zahlenden Kosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Schuld wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster vom 17.01.1993 außer Kraft.

Berga/Elster, den 08.09.1997

Jonas
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster auf der Grundlage des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der Satzung der Stadt Berga (Elster)

1. Einsatz von Personal

1.1. Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro Stunde: 140,00 DM

2. Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr

Für den Einsatz von Fahrzeugen wird folgender Kostensatz pro Stunde berechnet, jedoch ohne Atemschutz und transportable Geräte.

2.1. LF 16 (Löschfahrzeug)	200,00 DM
2.2. LF 8 (Löschfahrzeug)	200,00 DM
2.3. TLF 16 (Tanklöschfahrzeug)	200,00 DM
2.4. RW 1 (Rüstwagen 1)	160,00 DM
2.5. ELW 1 (Einsatzleitwagen 1)	75,00 DM
2.6. KLF (Kleinlöschfahrzeug)	75,00 DM
2.7. B 1000 (Kleinlöschfahrzeug)	75,00 DM
2.8. Anhänger aller Art	30,00 DM
2.9. km-Pauschale je gefahrener km	1,50 DM

3. Einsatz oder Ausleihe sonstiger Geräte

3.1. Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen (keine Ausleihe) Wassersauger	je Tag	30,00 DM
3.2. Kleinlöschgerät (Kübelspritze)	je Tag	30,00 DM
3.3. Schläuche	1. Tag	10,00 DM
	je weiterer Tag	5,00 DM
3.4. Atemschutzgeräte		
Einsatz pro Gerät	je Stunde	10,00 DM
Ausleihe pro Gerät	je Tag	40,00 DM
3.5. Schlauchboot	1. Tag	50,00 DM
	je weiterer Tag	25,00 DM

Der zu erhebenden Gebühr ist die Einsatzzeit (Verlassen bis Rückkehr bzw. Rückgabe im Feuerwehrgerätehaus) zugrunde zu legen. Die Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins zieht eine Erhöhung der Gebühr für den Verzugszeitraum um 15 % nach sich.

4. Pauschale Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

4.1. Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Schlauches	10,00 DM
4.2. Einbinden von Saugschlauchkupplungen	
pro Paar	30,00 DM
4.3. Einbinden von Druckschlauchkupplungen	
pro Paar	15,00 DM
4.4. Prüfen von Feuerwehrsicherheitsgurten	
pro Stück	8,00 DM
4.5. Prüfen von Fangleinen	10,00 DM
pro Stück	

Friedhofssatzung der Stadt Berga/Elster

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit dem § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.10.1980 (GBL DDR Seite 159) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster am 08.04.1997 nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt I Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe in **Wolfersdorf, Großdraxdorf, Eula und Geißendorf** sind Eigentum der Stadt Berga/Elster.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Stadt Berga/Elster.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung derjenigen Personen, a) die zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- und Nebenwohnung in der Stadt Berga/Elster gemeldet waren oder b) die in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und bis zur Heimaufnahme in der Stadt Berga/Elster wohnhaft waren oder c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder überführt werden können.

(2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt Berga/Elster. Erteilt werden kann sie nur, wenn

- dies die Platzverhältnisse zulassen,
- die Grabpflege gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (15.04. - 15.10.) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten erstreckt sich die Öffnungszeit (16.10. - 14.04.) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

§ 5

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Es ist nicht gestattet:

- Tiere, insbesondere Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- zu lärmeln,
- Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten.
- Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Stadtverwaltung nicht besonders genehmigt ist.
- das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck durch Unbefugte.

(3) Vergängliche Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern. Nicht vergängliche Materialien (z. B. Kunststoff, Glas) dürfen nicht auf den gekennzeichneten Plätzen abgelagert werden. Sie sind aus den Friedhöfen zu entfernen bzw. in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Nicht mehr verwendete Grabsteine sind zu entfernen.

§ 6

Die Trauerfeiern sind in den auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen durchzuführen.

§ 7

Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ist nur solchen Handwerkern und Gärtnern gestattet, welche die Genehmigung der Stadt Berga/Elster eingeholt haben.

Abschnitt III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die Bestattungserlaubnis ist bei der Stadt Berga/Elster einzuholen.

§ 9

(1) Die Überführung der Leichen zur Leichenhalle hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen. Särge aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Stadt Berga/Elster haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(3) Beisetzungen werden nur an Werktagen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der Beisetzung mehr als 96 Stunden liegen würden oder die Witterungsverhältnisse dies erforderlich machen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 10

Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante beträgt 1,20 Meter. Für die Urnengräber gilt § 28 Abs. 1.

§ 11

- Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre.
- Über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Berga/Elster.
- Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 3 Monate vor der Abräumung zu beantragen.
- Kosten für Anpflanzungen und sonstige Investitionen werden im Falle der Abräumung nicht erstattet.

§ 12

- Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Berga/Elster.
- Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden.
- Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte, kann die Stadtverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 13

- Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenem Kind verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 14

Die Stadt Berga/Elster kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzustellen. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 15

Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.

- Reihengräber
- Wahlgräber
- Urnengräber.

Abschnitt V Reihengräber

§ 16

- Die Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) abgegeben werden.
- Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbestattungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab sind unzulässig.

§ 17

(1) Die Reihengräber haben folgende Maße:

- für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter
- für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand	0,40 Meter

§ 18

(1) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(2) Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand zu halten und zu pflegen. Geschieht dies nicht, so können die Gräber auf Kosten der Sorgepflichtigen eingeebnet werden. Die Sorgepflichtigen sind zuvor zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist ihren Verpflichtungen nachzukommen. Hierbei ist auf die Folgen der Nichtbeachtung der Satzung hinzuweisen. Ist ein Sorgepflichtiger nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen nach Satz 3 durch ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen.

§ 19

Über die Wiederbelegung von Reihengräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Berga/Elster.

Abschnitt VI Wahlgräber

§ 20

(1) Wahlgräber sind Einzel- und Doppelgrabstätten, deren Nutzung den Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten sind.

Wahlgräber können nur anläßlich eines Todesfalles erworben werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Doppelkaufgräber können nur dann erworben werden, wenn der überlebende Ehegatte bzw. diejenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einem Kaufgrab haben (siehe Abs. 2), zum Zeitpunkt des Erwerbs des Kaufgrabes, das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung sowie das Recht auf Beisetzung seiner Verstorbenen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

1. Ehegatten
2. Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister.
3. Die Ehegatten der unter Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Stadt Berga/Elster.

§ 21

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser in der Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 22

(1) Das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigungen der Stadtverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegtes Kaufgrab bis zum Ende der Ruhefrist für die in der Kaufgraburkunde bezeichneten Person.

(3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für diese Zeit erneut erworben worden ist.

(4) Das Gestaltungs- und Pflegerecht bleibt darüber hinaus bestehen, solange die Ruhefrist für die letzte Beisetzung noch läuft.

§ 23

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung und nur an Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 2 übertragen werden.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf die Erben über. Unter mehreren Erben hat der nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Bei gleichrangigen Angehörigen erhält derjenige das Nutzungsrecht, der es sich durch eine Urkunde nach § 21 Satz 2 ausweist.

§ 24

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird (§ 18 gilt entsprechend).

§ 25

Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge	2,10 Meter
Breite	2,20 Meter bei Doppelgräbern
Breite	0,90 Meter bei Einzelgräbern
Abstand	0,40 Meter

§ 26

Doppelwahlgräber sind vor der ersten Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten mit einer mindestens 17,5 cm starken Ziegelsteintrennwand versehen zu lassen.

Abschnitt VII Urnengräber

§ 27

(1) Aschereste können beigesetzt werden in:

- a) vorhandenen Reihengräbern für Erdbestattungen
- b) vorhandenen Kaufgräbern für Erdbestattungen und
- c) vorhandenen Urnenreihengräbern.

§ 28

(1) Die Ascheurnen sind unterirdisch in einer Tiefe von 0,70 Meter beizusetzen.

(2) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	1,10 Meter
Breite .	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

§ 29

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Stadt Berga/Elster berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(2) Werden Aschereste in vorhandenen Gräbern beigesetzt, gilt für diese die Ruhefrist der letzten Beisetzung.

§ 30

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den §§ 27 bis 29 nicht abweichendes ergibt.

Abschnitt VIII Grabmale und Einfriedungen

§ 31

Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muß.

§ 32

(1) Die Einwilligung kann versagt werden, wenn die Anzeige nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(2) Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Stadtverwaltung kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Stadt Berga/Elster die Anlage auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen.

§ 33

(1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung des Gesamtbildes des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff z. B. Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein.

(3) Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogen. Kissensteine) sind zulässig. Sofern die Bodenverhältnisse oder sonstige Gründe eine Abdeckung der Grabstätte über mehr als zwei Drittel nicht zulassen, entscheidet über Einschränkungen die Stadt Berga/Elster.

(4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder- und Urnengräber sein, jeweils ab Oberkante der Grabeinfassung gemessen.

(5) Der Hauptausschuß ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 34

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 35

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann nach § 32 Abs. 2 verfahren werden.

§ 36

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen an den Grabstätten im Jahr zweimal auf ihre Standfähigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Stadt Berga/Elster kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Stadt Berga/Elster nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 37

(1) Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Wiese gärtnerisch angelegt und erhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

(3) Die Grabbeete dürfen nicht über 1,00 m hoch sein.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Berga/Elster in angemessener Frist diese Blumen und Kränze auf Kosten der Sorgepflichtigen beseitigen.

(5) Die Wege zwischen den Gräbern sind von den Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Abschnitt IX**Schluß- und Übergangsvorschriften****§ 38**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige gültige Gebührensatzung maßgebend.

§ 39

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote der Friedhofssatzung können nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 von 5,00 DM bis 10.000,00 DM geahndet werden.

Abschnitt X**Inkrafttreten****§ 40**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung und die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Berga vom 22.02.1994 und die Friedhofsordnung der Gemeinde Wolfersdorf vom 16.01.1992 außer Kraft.

Gebührensatzung**zur Friedhofssatzung der Stadt Berga/Elster**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 08.04.97 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Berga/Elster beschlossen.

§ 1**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die in ihr bezeichneten Leistungen Gebühren erhoben.

§ 2**Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühr für Leistungen der Friedhofssatzung ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, der Antragsteller oder derjenige, der sich der Stadtverwaltung gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.

Die Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4**Gebühren und Kosten für Leistungen aufgrund der Friedhofssatzung**

- 1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von **30,00 DM** erhoben.
- 2) Für die Pflege des Friedhofes wird eine einmalige Gebühr von **50,00 DM** erhoben.
- 3) Für die Entnahme von Gießwasser bei einem Friedhof mit Wasseranschluß wird eine einmalige Gebühr von **50,00 DM** erhoben.
- 4) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte betragen für ein:

Wahlgrab pro Person	400,00 DM
Reihengrab	300,00 DM
Urnengrab für 1 - 2 Personen	200,00 DM
- 5) Urnenbeisetzungen (evtl. bei späteren Sterbefall von Angehörigen)

in ein Reihengrab	200,00 DM
in ein Urnengrab	150,00 DM
- 6) Genehmigungsgebühr für Grabsteinaufstellung

bei Wahlgrab	75,00 DM
bei Reihengrab	60,00 DM
bei Urnengrab	45,00 DM
- 7) Neukauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist um erweiterte

5 Jahre	100,00 DM
10 Jahre	200,00 DM
15 Jahre	300,00 DM
20 Jahre	400,00 DM

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neue Straßennamen in den Ortsteilen

Kleinkundorf; Markersdorf; Eula; Obergeißendorf; Untergeißendorf; Albersdorf; Großdraxdorf; Wernsdorf; Wolfersdorf; Clodra, Zickra und Dittersdorf

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen aus der 29. und 30. Stadtratssitzung wird immer wieder die Frage gestellt, wann, warum und wie die Vergabe von Straßennamen umgesetzt wird. Mit der Weiterführung der kommunalen Gebietsreform auf Ebene der Gemeinden wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wie ehemals selbständige Gemeinden nach außen bezeichnet werden sollen.

Entsprechend des vorliegenden Schreibens des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, vom 18.11.1996, wird die Stadt

Berga/Elster, den 12.09.1997

gez.

Jonas

Bürgermeister

Berga aufgefordert, in unserem Zuständigkeitsbereich darauf hinzuwirken, daß eindeutige Anschriften nur gewährleistet werden können, wenn mehrfach auftretende Straßenamen geändert werden.

Auf der Grundlage dieses Schreibens hat die Stadt Berga in Abstimmung mit den Bürgern und den Ortschaftsräten Vorschläge zur Bereinigung der Problematik erarbeitet und entsprechende Beschlüsse dem Stadtrat vorgelegt, welche in den o. g. Sitzungen beschlossen wurden.

In dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes wird festgestellt, daß hinsichtlich der Erfüllung staatlicher Aufgaben in den in Frage stehenden Bereichen dazu grundsätzlich festzustellen ist, daß Ortsteilnamen bei der Angabe der Anschrift, neben dem Namen der Gemeinde, nicht verwendet werden sollen. Allenfalls dann, wenn Straßennamen im Gemeindegebiet mehrfach auftreten, ist es vorübergehend - zur Vermeidung gleichlautender Anschriften - gerechtfertigt, den Ortsteilnamen (als eine Art Adressierzusatz) mit aufzunehmen. Ziel der Gemeinde muß es jedoch sein, mehrfach auftretende Straßennamen im Gemeindegebiet, insbesondere bedingt durch Eingemeindungen und Zusammenschlüsse, zu beseitigen, um auf diese Weise eindeutige (unverwechselbare) Angaben zur Anschrift zu erhalten.

Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß von Gemeinden Festlegungen in Eingemeindungsverträgen oder in Satzungen der Gemeinden, wonach die Ortsteilnamen dem Namen der Gemeinde voranzustellen sind, begründen lediglich eine Verpflichtung der Gemeinden in den **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises**. Für Dritte und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben (auch im übertragenen Wirkungskreis) begründet diese - interne - Vereinbarung **keine Bindungswirkung**.

Ob überhaupt und in welcher Reihenfolge der Ortsteilname bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben berücksichtigt wird, hat sich allein nach fachlichen Gesichtspunkten und Gründen der Zweckmäßigkeit für das jeweilige Aufgabengebiet zu richten. Darüber hinaus muß im Melde-, Ausweis- und Paßwesen, also in Arbeitsgebieten, welche Außenwirkungen in die unterschiedlichsten Bereiche - sowohl bundesweit als auch international - entfalten, eine **möglichst große Einheitlichkeit** gegeben sein. Es muß für jeden Beteiligten klar erkennbar sein, welcher (politischen) Gemeinde die einzelne Anschrift zuzuordnen ist. Nicht jeder (häufig unterschiedlich geregelte) örtlich bedeutsame Gesichtspunkt kann hier Berücksichtigung finden.

Personalausweise werden inzwischen im internationalen Rahmen als Legitimation eingesetzt. Sie müssen daher einheitlich gestaltet sein. Bei der Angabe der Anschrift im Personalausweis ist der Ortsteilname neben dem Namen der Gemeinde daher grundsätzlich nicht zu nennen. Da Straßennamen im Gemeindegebiet mehrfach auftreten, war vorübergehend zur Vermeidung gleichlautender Anschriften gerechtfertigt, zusätzlich den Ortsteilnamen zu nennen.

Bei der Angabe des Wohnortes in Reisepässen ist der Ortsteilname in **keinen** Fall zu verwenden. Ortsteilnamen sind nicht Bestandteil des Namens der Gemeinde und damit auch nicht Bestandteil des Namens des Wohnortes.

Zukünftig wird auf dem Personalausweis nur noch der Name der Gemeinde mit der neuen Straßenbezeichnung stehen und im Reisepaß wird als Wohnort nur noch Berga/Elster stehen.

Soweit das Schreiben des Landesverwaltungsamtes.

Daraus ergibt sich, daß z. B. bei der Gestaltung der Ortseingangsschilder der Ortsteilname erhalten bleibt, Personalausweise und Reisepässe zukünftig die Ortsteilnamen nicht mehr enthalten dürfen und nur noch als Ortsbezeichnung Berga/Elster verwandt wird.

Die vorhandenen Dokumente behalten aber ihre Gültigkeit. Auf Wunsch können diese aber sofort geändert werden. Die Änderung der Anschriften auf den o. g. Dokumenten erfolgt zu den bekannten Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Berga/Elster und ist gebührenfrei.

Jede Familie in den genannten Ortsteilen bekommt noch eine Mitteilung, in der ihnen die neue Anschrift mitgeteilt wird.

Mit der Änderung der Dokumente kann sofort begonnen werden. Wir bitten Sie aber, nach Erhalt der Mitteilung über die neue Anschrift, bei allen Behörden usw. nur noch diese anzugeben.

Um eine reibungslose Änderung der Anschriften überall zu gewährleisten, werden die alte und die neue Anschrift noch 5 Jahre parallel laufen.

Anlage

Folgende Straßenbezeichnungen wird es künftig in den Ortsteilen geben:

Kleinkundorf:	Straße A	„Am Steinweg“
	Straße B	„Mühlengasse“
Markersdorf:	Straße A	„Schäfereistraße“
	Straße B	„Zur Hohle“
	Straße C	„Klingenberg“
	Straße D	„Zur Weide“
	Straße E	„Parkgasse“
Eula:	Straße A	„Hohe Straße“
	Straße B	„Elstersteig“
	Straße C	„Bocksberggasse“
Obergeißendorf:	Straße A	„Am Geißbach“
	Straße B	„Am Schneckengraben“
Untergeißendorf:	Straße A	„In der Aue“
	Straße B	„In der Sommerseite“
Albersdorf:	Straße A	„Zum Stausee“
	Straße B	„Kreuzsteinweg“
	Straße C	„Kräutergasse“
Großdraxdorf:	Straße A	„Am Anger“
Wernsdorf:	Straße A	„Zum Wiesengrund“
	Straße B	„Lange Straße“
	Straße C	„Bergstraße“
Wolfersdorf:	Straße A	„Am Reiterhof“
	Straße B	„Bergaer Straße“
	Straße C	„Zur Kirche“
	Straße D	„Fuchstalstraße“
	Straße E	„Mühlenweg“
	Straße F	„Prügelberg“
	Straße G	„Herrengasse“
	Straße I/L	„Straße des 3. Oktober“
	Straße J	„Am Kohlberg“
	Straße K	„Inselweg“
Clodra:	Straße A	„Zum Elstertal“
	Straße B	„Im Winkelthal“
	Straße C	„An der Golk“
	Straße D	„Herrenweg“
Zickra:	Straße A	„Piehlerweg“
	Straße B	„An der Wohle“
	Straße C	„Buchwalder Weg“
Dittersdorf:	Straße A	„Ortsstraße“

Impressum

Bergaer Zeitung

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14tägig, jeweils freitags.

Der Elstertalbote ist zum Preis von DM -,60 bei verschiedenen Verkaufsstellen erhältlich.

- Druck und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel.: 03677 / 800058, Fax: 03677 / 800900
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Steil
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Fritzsche
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen aus dem Rathaus

Achtung Brennholzinteressenten!

Nach Durchforstungsarbeiten im Stadtwald der Stadt Berga besteht die Möglichkeit, kostengünstig Brennholz zu erwerben. Die Einweisung in die jeweiligen Waldstücke, in denen das Brennholz aufgearbeitet werden kann, erfolgt durch den Revierförster Herrn Nosofski, telefonisch zu erreichen unter (03 66 23) 2 07 54.

Achtung! Vorankündigung!

Am 11. Oktober 1997, 17.00 Uhr, Konzert der Vogtland-Philharmonie im Klubhaus Berga, Kartenvorverkauf im Rathaus. Nähere Informationen in der nächsten Ausgabe der Bergaer Zeitung
Abt. Kultur

Schließung Rathaus

Wegen Umbauarbeiten bleibt das Rathaus der Stadt Berga/E. vom Mittwoch, den 24. September 1997 bis einschließlich Freitag, den 26. September 1997 geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten sind die Mitarbeiter über die Telefonnummer 6 07-0 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

Abbuchungsaufträge bei der Stadt Berga/Elster

In letzter Zeit ist es aufgrund der Kontenumstellung bei der Sparkasse Greiz dazu gekommen, daß bei Abbuchungen ab 01.07.1997 auf den Kontoauszügen der Zahlungspflichtigen, die einen Abbuchungsauftrag bei der Stadt Berga erteilt haben, nicht die Stadt Berga als Zahlungsempfänger, sondern der Bürgermeister Herr Jonas namentlich ausgewiesen wurde.

Dieses geschah vor dem Hintergrund, daß bei der Sparkasse grundsätzlich der verantwortliche Bürgermeister der Stadt für die Konten der Stadt verantwortlich zeichnen muß.

Bei der Umstellung wurde dann versehentlich als Zahlungsempfänger der Name des Kontoführers angegeben, anstatt die Bezeichnung Stadt Berga.

Es ist überprüft worden, inwieweit die eingezogenen Beträge auch ordnungsgemäß bei der Stadt Berga verbucht wurden.

Es kann festgestellt werden, daß alle Abbuchungen ordnungsgemäß bei der Stadt Berga eingegangen sind. Nach Absprache mit der Sparkasse Gera-Greiz wird bei künftigen Abbuchungen die Stadt Berga als Zahlungsempfänger bei den Kontoauszügen erscheinen.

Wir bitten, dieses zu entschuldigen.

gez. Abt. Finanzen
Stadt Berga/Elster

Bibliothek in neuen Räumen

Seit Mitte August erwartet die Stadtbibliothek seine Leser im neuen Domizil in der Ernst- Thälmann-Str. 4.

Als einer der ersten Gratulanten überreichte Bürgermeister Klaus-Werner Jonas eine wertvolle Glasgemälde und wünschte für die Zukunft alles Gute.

Gleich in der ersten Stunde am Eröffnungstag kamen über 50 große und kleine Leser, um die neuen Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen.

Mit kleinen Geschenken, Blumen und einem Lied überraschten die Kinder aus dem Kindergarten „Spatzennest“ und dem Schulhort der Grundschule, die auch sonst oft die Bibliothek besuchen.

An dieser Stelle sei allen herzlich gedankt, die beim Umzug und den Renovierungsarbeiten fleißig geholfen hatten.

Ein besonderer Dank gilt auch der Greizer Buchhandlung „Bücherwurm“, die uns Möbel und Einrichtungsgegenstände spendete sowie den vielen Lesern, die uns Blumen, Geschenke und großzügige Buchspenden zukommen ließen.

Die neuen Räume wurden von den Bibliotheksbenutzern sehr gut angenommen, kamen doch allein in den 46 Öffnungsstunden im August über 370 Besucher.

Auch zu den beiden Ferienveranstaltungen strömten viele Kinder trotz des idealen Badewetters in die Bibliothek.

Mit einem breiten Angebot an literarischen Lesungen und anderen Aktivitäten soll die Bücherei auch weiterhin eine Stätte des geistig- kulturellen Lebens für jung und alt in Berga sein.



Viel Spaß gab es bei der Ferienveranstaltung „Wer kennt sich aus im Märchenland?“

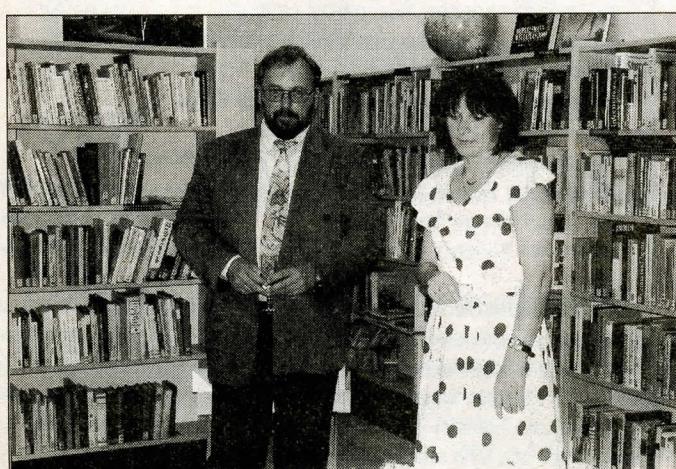


Kleine Gratulanten kamen in Scharen.

Stadtbibliothek Berga

Öffnungszeiten

Mo	12.00 bis 14.00 Uhr
Di	10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do	10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr	12.00 bis 16.00 Uhr



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Nacht- und Wochenend-Notdienst

September/Oktober 1997

Fr	19.09.97	Dr. Brosig
Sa	20.09.97	Dr. Brosig
So	21.09.97	Dr. Brosig
Mo	22.09.97	Dr. Brosig
Di	23.09.97	Dr. Braun
Mi	24.09.97	Dr. Braun
Do	25.09.97	Dr. Brosig
Fr	26.09.97	Dr. Brosig
Sa	27.09.97	Dr. Brosig
So	28.09.97	Dr. Brosig
Mo	29.09.97	Dr. Brosig
Di	30.09.97	Dr. Brosig
Mi	01.10.97	Dr. Brosig
Do	02.10.97	Dr. Brosig
Fr	03.10.97	Dr. Braun

Änderungen vorbehalten

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Am Markt 1

Tel.: 2 56 47
privat Dr. Brosig, Puschkinstr. 20

Tel.: 2 56 40

Praxis Frau Dr. Braun, Bahnhofstr. 20

Tel: 2 07 96
privat Frau Dr. Braun (03 66 03) 4 20 21
Funktelefon: 01 71/8 09 61 87

Vereine und Verbände

Thüringer Landfrauenverband e. V.

Ortsfrauengruppe Geißendorf / Eula

Betr.: Frauenversammlung am 01.10.97,
19.30 Uhr
Gaststätte „Zur Mühle“ Obergemäßendorf
Thema - „Verkehrsteilnehmerschulung für jedermann“
Referent - Herr Tolle

Die Volkshochschule Greiz informiert:

Neue Englischkurse in Berga

- Englisch für Junggebliebene / Senioren

Wenn Sie gern reisen und sich in Englisch verständigen wollen, Freundschaften zu anderen Menschen knüpfen oder sich über Geschichte, Kultur und Tradition informieren möchten sowie Spaß und Freude beim Lernen mit anderen haben, dann kommen Sie in unseren Kurs.

Wir beginnen im **Oktober 1997, donnerstags** in der **Arbeiterwohlfahrt Berga**. Anmeldung auch bei **Frau Böttger** dort möglich.

- Englisch für Anfänger und Wiedereinsteiger

Sie interessieren sich für die Weltsprache Englisch und möchten sie in Beruf und Alltag anwenden?

Dieser Kurs trainiert das Sprechen, Lesen und Hören in abwechslungsreichen Situationen auf natürliche Weise.

Wir beginnen am **25. September 1997, 19.00 Uhr, in der Regelschule Berga**

Anmeldung und weitere Informationen:

Ansprechpartner: Frau Gogolin

Volkshochschule Greiz, (0 36 61) 62 80 13

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

am 06.09.	Frau Elfriede Vollstädter	zum 76. Geburtstag
am 06.09.	Herrn Fedor Meisner	zum 74. Geburtstag
am 06.09.	Frau Lieselotte Tischendorf	zum 73. Geburtstag
am 06.09.	Frau Erika Hiebsch	zum 72. Geburtstag
am 07.09.	Herrn Siegfried Orlich	zum 71. Geburtstag
am 08.09.	Frau Hildegard Piehler	zum 82. Geburtstag
am 10.09.	Frau Ruth Müller	zum 73. Geburtstag
am 10.09.	Herrn Richard Ullrich	zum 70. Geburtstag
am 13.09.	Frau Lotte Baum	zum 77. Geburtstag
am 13.09.	Frau Herta Wagner	zum 71. Geburtstag
am 17.09.	Frau Johanna Kieslinger	zum 87. Geburtstag
am 18.09.	Frau Helene Dully	zum 85. Geburtstag
am 18.09.	Frau Elisabeth Lattermann	zum 78. Geburtstag
am 18.09.	Herrn Erich Böttger	zum 75. Geburtstag
am 18.09.	Frau Helga Müller	zum 72. Geburtstag
am 18.09.	Herrn Franz Arzberger	zum 70. Geburtstag
am 19.09.	Frau Lotte Seifert	zum 84. Geburtstag
am 19.09.	Frau Hildegard Junger	zum 82. Geburtstag
am 19.09.	Frau Margarete Daues	zum 78. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Edgar Lippoldt	zum 72. Geburtstag

Aus der Heimatgeschichte

... manche Tage weder Brot noch Wasser (1676)

Nur wenige Jahre, von 1671 bis 1677, tritt in den Bergaer Kirchenbüchern der Tischler Georg Arnold auf. 1673 wird er als Pachtmann von Nathan Kurtze erwähnt, einem Schneider, der später Bürgermeister in Berga war, und 1674 übte er die Funktion des Ratsschenken aus (diese Gastwirte wechselten oft und wurden wohl immer aus den Reihen der Handwerker gestellt). Georg Arnold starb, vermutlich unerwartet und in noch recht jugendlichem Alter, am 9.6.1677; am 10. Juni wurde ihm ein Leichensermon gehalten. Er hinterließ seiner Witwe Anna zwei Kinder: den am 12.2.1673 geborenen Sohn Johannes und die erst reichlich einjährige Maria Elisabeth, welche am 19.3.1676 zur Welt gekommen war.

Die Witwe scheint danach wohl völlig verarmt und mit den Kindern überfordert gewesen zu sein, will man ihr nicht im heutigen Sprachgebrauch bewußte „seelische Grausamkeit“ und „Kinderdesmißhandlung“ unterstellen. Jedenfalls läßt sich der Todeseintrag der dreieinhalbjährigen Maria Elisabeth kaum anders erklären: Sie verstarb am 2. Oktober 1679 und wurde am Tag darauf mit einer Collecte begraben; „die Leute sagten“, wie das Kirchenbuch berichtet, die Mutter „hett es .. lasen Hungers sterben, denn Sie ... das Kind eingesperrt, in manchen tagen weder brod noch Wasser gehabt, war auch dermaßen verdorr, das es an ... (?) als Haut u. Knochen.“

Dr. Frank Reinhold

Sonstige Mitteilungen

Das Wetter im August 1997

Kurz umschrieben können wir festhalten: Der August des Jahres war überwiegend sonnig, teilweise wolkig und an den meisten Tagen angenehm sommerlich warm. Das zeigt sich auch an den Tageshöchsttemperaturen, die den gesamten Monat über 20°C lagen. An 20 Tagen sogar über 25°C.

Die Niederschläge verteilten sich auf 10 Tage. Der Regen in kleinen Mengen war für viele eine willkommene Abkühlung. Lediglich an zwei Tagen lagen die Niederschlagsmengen bei etwa 12 l/qm. Und dies in den frühen Morgenstunden zum 19. August und 29. August. Auffallend war auch für den August, daß unsere Region von kräftigen Gewittern verschont blieb. Der August paßte sich damit den vorangegangenen Monaten an.

Temperaturen und Niederschläge im August 1997

Mittleres Tagesminimum:	15,2 °C
Niedrigste Tagestemperatur:	12 °C (6.8.)
Mittleres Tagesmaximum:	25,6 °C
Höchste Tagestemperatur:	30 °C (13./14./25.)

Niederschläge:

Anzahl der Tage:	10
Gesamtmenge pro qm:	411
Höchste Niederschlagsmenge:	14,5 l (29.08.)

Vergleich der Niederschlagsmengen:

August 93:	41,5 l/qm
August 94 :	104,5 l/qm
August 95 :	56,5 l/qm
August 96:	44,5 l/qm

Berga/Elster, am 09.09.1997

H. Popp

Veranstaltungen mit der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach**im Monat Oktober 1997****04.10.1997**20.00 Uhr Stadttheater Rüsselsheim:
A. L. Webber „Requiem“**05.10.1997**19.30 Uhr Stadthalle Langen/Hessen:
A. L. Webber „Requiem“**09.10.1997**19.30 Uhr Stadthalle Meerane:
Zauber der Melodie - ein unterhaltsamer Abend mit Melodien aus Oper, Operette und Musical**11.10.1997**17.00 Uhr Kulturhaus Berga:
Konzert in historischen Kostümen**12.10.1997**17.00 Uhr Trinitatiskirche Reichenbach:
J. Haydn Orgelmesse in B-Dur**17.10.1997**19.30 Uhr Bürgersaal Helmbrechts:
Zauber der Melodie (s. 9.10.)**18.10.1997**19.30 Uhr Theater der Stadt Greiz:
IV. Orchesterball des Fördervereins Vogtland Philharmonie**19.10.1997**17.00 Uhr Ratskellersaal Rodewisch:
Eröffnungskonzert der Reihe „Konzerte im Ratskellersaal 97/98“**22.10.1997**19.30 Uhr Neuberinhaus Reichenbach:
2. Sinfoniekonzert mit Werken von Henze, Mahler u. Mozart**24.10.1997**19.30 Uhr Theater der Stadt Greiz:
2. Sinfoniekonzert (s. 22.10.)**26.10.97**17.00 Uhr Stadthalle Werdau:
Sinfonisches Konzert mit Werken von Beethoven u. Gershwin**31.10.1997**17.00 Uhr Lutherkirche Chemnitz:
F. Mendelssohn-Bartholdy „Lobgesang“
Änderungen und Ergänzungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Informationen!**AOK in Erfurt zahlt
Kinderpflege-Krankengeld**

Wenn der Nachwuchs krank ist, gibt es oft Probleme. „Die AOK zahlt dann in bestimmten Fällen ein Kinderpflege-Krankengeld“, so Monika Strobel, AOK-Geschäftsstellenleiterin in Greiz. Wer die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann sich zur Pflege des Kindes von der Arbeit unbezahlt freistellen lassen, wenn er keinen tarif- oder arbeitsvertraglichen Anspruch auf bezahlte Freistellung hat. Er erhält dann 70 % des Bruttoentgeltes, maximal jedoch 90 % des Nettoentgeltes, grundsätzlich für längstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr.

Bedingung ist: Ein Arzt muß bestätigen, daß der Arbeitnehmer zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege seines kranken Kindes zu Hause bleiben muß. Hinzu kommt, daß keine andere im Haushalt lebende Person die Aufgabe übernehmen kann. Außerdem muß das Kind gesetzlich versichert und jünger als zwölf Jahre sein.

Ist das Kind krank und sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte einen Antrag auf Krankengeld bei der AOK in **Greiz** stellen. Da es bei mehreren Kindern und Alleinerziehenden weitergehende Regelungen gibt, empfiehlt sich hier ein Gespräch bei der **AOK**.

**Bestattungsinstitut Pietät
Jutta Unteutsch****Weida**Pfarrstraße 1
Tel.: (036603) 6 22 25**Ronneburg**Brückengasse 14
Tel.: (036602) 2 23 19*Tag und Nacht erreichbar*

INSEIEREN BRINGT GEWINN! BEACHTEN SIE DIE ANGEBOTE UNSERER INSEERENTEN!

Repräsentationsgeschenke

von bleibendem Wert für Firmen und Kommunen

Sonderanfertigungen

nach Ihren Wünschen in salzglasiertem, handgemaltem Steinzeug.

Neben unseren laufenden Artikeln fertigen wir individuelle
Einzelstücke an, z.B. **Teller und Vasen**
mit Ihrem Firmenzeichen, Wappen usw., die wir naturgetreu
einrinnen und ausmalen.



Für telefonische Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

**M. Girmscheid
Werkstätte für Salzglasur**56203 Höhr-Grenzhausen, Kleine Schützenstraße 7
Telefon (0 26 24) 71 82

Goldene Zeiten

Diamonds are the girl's best friend und Geld regiert die Welt. Aber Gold, das „Edelmetall von kennzeichnender gelber Farbe und hohem Glanz mit der Ordnungszahl 79“ – wie die Lexika es beschreiben – fasziniert die Menschheit bereits seit über 7.000 Jahren.

Um Gold wurde gekämpft. Bedeutung. Keine Eheschließung mit Gold wird gehandelt. Gold wird geschürft. Gold ist gleichzeitig ein Ring als Symbol für Zuchermaßen Mythos und Myste-

rium. Bereits 5.000 vor Christus wird.

wurde das gelbe Metall zur Herstellung von Kunstgegenständen und Schmuck verwendet. Die Ägypter der Pharaonenzeit wußten als erste den wertvollen Bodenschatz zu verarbeiten. Ungefähr 3.000 vor Christus verwendeten sie kleine Goldbarren als Tauschmittel und König Menes ließ als erster Herrscher Rohgoldbarren mit seinem Namen versehen. Der Urvater der glänzenden Münzen jedoch war König Krösus von Lydien in Kleinasien, der sie ca. 800 vor unserer Zeitrechnung prägte und auf den Markt brachte. Ein ideales Zahlungsmittel war geboren.

Dabei wurde von Beginn an Gold in der Einheit „Karat“ berechnet und gewogen. Früher verwendete man dazu den Samen des Johannisbrotaumes, der im arabischen, griechischen und im italienischen Karat heißt. Ein Karat entspricht noch heute 0,2 Gramm.

Auch heutzutage gewinnt das Edelmetall weiter an Wert und

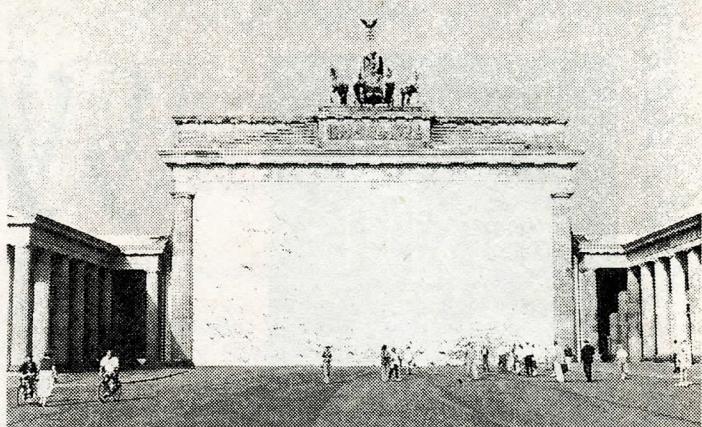
Die Elektronik- und Halbleitertechnik wäre ohne Gold ebenfalls nicht denkbar und auch eine Landung auf dem Mond hätte nie stattgefunden: Eine hauchdünne Beschichtung aus Gold auf dem Visier des Helmes schützt den Astronauten vor kosmischer Strahlung. Für den Bau der US-Raumfähre Columbia wurden insgesamt 40,8 Kilo des blanken Metalls verwendet. Auch die Medizin bedient sich des Goldes. Allein im Dentalbereich wurden in Deutschland im vergangenen Jahr 23,9 Tonnen verarbeitet.

Das größte Golddepot ist in New York

Der Wissenschaft und der Technik kommen die besonderen Eigenschaften des Metalls zugute: Gold ist das Metall mit der größten Leitfähigkeit und der besten Schmiedbarkeit. Eine Unze kann zu einem drei Kilometer langen Draht ge-



Gold begeistert Fans rund um den Globus. Ob in Form von Barren oder als Bullion Coins wie der südafrikanische Krügerrand, der kanadische Maple Leaf oder der australische Nugget, das Edelmetall ist eine beliebte Form der Anlage und eine glänzende Geschenkidee.



Wußten Sie eigentlich, daß das gesamte, jemals geschürfte Gold einen Würfel mit rund 18 Metern Kantenlänge und einem Gewicht von ca. 120.000 Tonnen bilden würde? Ein riesiger Goldschatz, der genau unter dem Brandenburger Tor Platz finden würde.



Seit jeher symbolisiert Gold den Wert des Besten und Mächtigen. Sei es als Goldmedaille für den Sportler oder Zepter und Krone für die Königshäuser. Doch man muß nicht reich wie ein Krösus sein, um einen eigenen Goldschatz zu besitzen. Bei allen Goldinstituten sind Münzen und Barren aus dem edlen Metall in unterschiedlichen Größen und zu erschwinglichen Preisen erhältlich.

streckt oder zu einem dünnen Blech, das eine Fläche von 30 Quadratmetern bedeckt, gehämmert werden.

Entgegen dem Volksglauben befindet sich das größte Golddepot der Welt übrigens nicht in Fort Knox, sondern in ca. 26 Metern Tiefe unter der Federal Reserve Bank von New York. Dort lagert ein Drittel des gesamten Goldes der Welt, mehr als 11.000 Tonnen. Darüber hinaus schlummern rund 35.000 Tonnen des gelben Metalls unter der Erdkruste und mehr als 25 Millionen Tonnen sind als Goldstaub in den Weltmeeren gelöst.

Das mit Abstand meiste Gold wird bei der Schmuckproduktion benötigt. Allein in der Bundesrepublik waren es im vergangenen Jahr 39,1 Tonnen des

gelben Metalls, die zu diesem Zweck nachgefragt wurden.

Doch auch in Form von Barren und Münzen erfreut sich Gold glänzender Beliebtheit. Ob als Wertanlage für jedermann, im Tresor zur Absicherung und Vermehrung des Vermögens oder als wertbeständiges Geschenk – das Edelmetall bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten. Für diejenigen, die ihren persönlichen Schatz vergrößern und ein „Stück“ Gold ihr eigen nennen möchten, bieten Banken und Sparkassen eine große Auswahl an Goldbarren und Goldanlagemünzen, den sogenannten Bullion Coins. In Werteinheiten von 1/20 Unze bis zu einem Kilo-gramm und mit diversen Motiven sind sie je nach Geschmack und Geldbeutel mehrwertsteuerfrei erhältlich.



Herzlichen Dank

Für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke und Blumen anlässlich

meiner Schuleinführung

möchte ich mich auch, im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Chris Fischer

Wolfsdorf, im August 1997

Hurra, ich bin ein Schulkind!



Vielen Dank möcht ich heut sagen, allen die in diesen Tagen mir einen tollen Schulstart gaben! So so viele Leute haben an mich gedacht, und wunderschöne Geschenke mitgebracht.

Toni Reinhardt

Wolfsdorf, den 9.9.97

Herzlichen Dank

sage ich allen, die mir anlässlich

meiner Schuleinführung

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke überbrachten

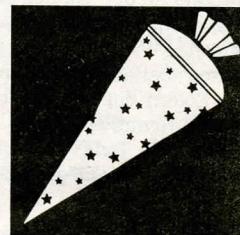
Daniel Menning

Albersdorf, im Sept. 1997

Für die vielen lieben Glückwünsche und schönen Geschenke anlässlich

meiner Schuleinführung

möchte ich mich, auch im Namen meiner Mutti, herzlichst bedanken.



Maike Reinhardt

Beachten Sie die Angebote unserer Interessenten!

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

LBS

Bausparkasse der Sparkassen
Finanzgruppe

Testen Sie jetzt
Ihre sichere
Zukunft!
Jetzt gleich anrufen:
0 18 03 / 23 23 43



**Ich will jetzt schon
was von meiner
Altersvorsorge haben!**

**Und die hat
120 qm, 4 Zimmer
und jede Menge
Freiraum.**

Bausparen und Finanzieren: Greiz, Gabriele Ruß, Hirschsteingasse 2-4, (0 36 61) 70 69 40 Zeulenroda, Schopper Str. 1-5,

(0 36 66 28) 6 52 42 ...oder gehen Sie zur Sparkasse



Ich habe mich sehr über die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem Schulanfang gefreut und bedanke mich, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.

Manuel Hofmann

Wolfsdorf, im August 97



Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu meinem

Schulanfang

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken.

Brian Fröhlich

Wolfsdorf, im August 1997



SEGA sorgt für „echte“ Stadion-Atmosphäre im Wohnzimmer

„Icke“ Häßler entscheidet Fußballspiele per Knopfdruck

Der richtige Fußball-Fan weiß, wie wichtig die Stadionatmosphäre sein kann. Oft entscheidet der Rückhalt der Fans, wie gut eine Mannschaft spielt. Aber auch das Wetter kann viel dazu beitragen. Von der Taktik ganz zu schweigen. Das alles ist jetzt beeinflußbar – per Knopfdruck sozusagen. Wie das möglich ist? Ganz einfach: Mit dem frisch auf den Markt gekommenen Fußballactionspiel **SEGA Worldwide Soccer PC**.

Während andere Fußball-PC-Spiele vor allem den Simulationsaspekt betonen, ist **SEGA Worldwide Soccer PC** deutlich actionorientierter. Bis zu vier Spieler können am PC oder über Netzwerk bzw. Modem ihr gesamtes „fußballerisches Können“ testen. Zunächst haben sie die Möglichkeit, eine Vielzahl von Optionen zu wählen: Spielmodus, Fähigkeiten der Spieler, taktische Einstellung der Mannschaften, sogar das Wetter und der Spielort können beliebig bestimmt werden. Ertönt der Anpfiff, bewegen die PC-Benutzer durch Tastendruck den Ball hin und her. Marketing Manager von SEGA Deutschland.

„Wie in einem Hexenkessel“

Die realistische Wiedergabe der Bewegungsabläufe ist einfach verblüffend. „Ein Computerspiel wird nie hundertprozentig mit dem Feeling eines Live-Sport-Events mithalten können, aber mit unserem Fußball-Computerspiel sind wir verdammt nah dran“, erklärt Thorsten Moe, Marketing Manager von SEGA Deutschland.



Akustisch wird das Match nicht nur von jubelnden Fans unterstützt, sondern auch von einem abwechslungsreichen deutschen Live-Kommentar. Selbst so ausgebüffte Profis wie Welt- und Europameister Thomas Häßler vom Karlsruher SC lassen sich von der täuschend echten Atmosphäre anstecken: „Man glaubt wirklich, mit seinem Team in einem Hexenkessel oder in einem großen internationalen Stadion zu stehen.“

Thomas Häßler – Übt er seine Tricks am PC? Foto: SEGA

Geringer Aufwand, neueste Technologie

Die Voraussetzungen für die ws 95 kompatible Soundkarte, Installation des Computerspiels eine VGA Grafikkarte, besser sind denkbar einfach. Es wird jedoch eine SVGA Karte und lediglich ein Pentium PC mit folgenden Hardwarevoraussetzungen benötigt: 4-fach Speed CD-ROM-Laufwerk, mindestens 90 MHz Pentium Prozessoren mit MMX Technologie geeignet ist.

„Meine große Leidenschaft sind Computerspiele“

Thomas Häßler zählt zu den besten und technisch versiertesten Mittelfeldspielern in Europa. Im Interview mit unserer Zeitung spricht der Nationalspieler über die Bedeutung der Nummer „10“ auf dem Trikot, seinen Zielen als Fußballprofi und seiner Vorliebe für Computerspiele.

Herr Häßler, was bedeutet es Ihnen eigentlich, mit der Nummer „10“ auf dem Trikot zu spielen?

Häßler: Schon als kleiner Junge habe ich davon geträumt, einmal mit der selben Rückennummer wie Pelé oder Overath auflaufen zu dürfen. Als Berti Vogts mir 1995 dann das Nationaltrikot mit der „10“ übergab, war das einer der bewegendsten Momente in meiner Fußballkarriere. Für mich war das eine besondere Anerkennung für meine Leistung.

Was möchten Sie in der aktuellen Bundesliga-Saison mit dem Karlsruher SC erreichen?

Häßler: Ich möchte vor allem dazu beitragen, daß wir in der Liga möglichst weit oben mitspielen und uns auch im internationalen Wettbewerb gegen europäische Spitzen-Mannschaften behaupten.

Und darüber hinaus? Welche Ziele haben Sie für die nächsten Jahre?

Häßler: Als Fußballer ist es mein größter Wunsch, mir durch



Foto: SEGA

gute Leistungen wieder einen Stammplatz in der Nationalmannschaft zu erobern, um 1998 in Frankreich noch einmal eine WM als Spieler zu erleben. Privat wünsche ich mir etwas mehr Zeit – vor allem für meine Familie, aber auch für persönliche Interessen wie meine Leidenschaft für Videos und Computerspiele.

Haben Sie da momentan ein persönliches Lieblingsspiel?

Häßler: Auf jeden Fall! Als Profikicker habe ich schon lange nach einem Fußball-Spiel gesucht, das die Schnelligkeit und Vielseitigkeit meines Sports wiedergibt. Mit **SEGA Worldwide Soccer PC** bin ich endlich fündig geworden. Es ist einfach das beste Fußball-Computerspiel, daß ich kenne.

Was ist denn an diesem Spiel so besonders?

Häßler: Zum Beispiel die tolle Stadionatmosphäre. Ebenfalls ge-

lungens ist die Ballfertigkeit der einzelnen Spieler. Mit ein bißchen Übung gelingen einem gezielte Flanken und Pässe, und selbst Hacken-tricks oder plötzliche Richtungswechsel sind möglich. Kurz gesagt: Das ganze Spiel ist einfach klasse.

Üben Sie jetzt Ihre Tricks immer erst am Computer?

Häßler: Nein, ganz so weit wird es sicherlich nicht kommen. Für die eigene Ballfertigkeit muß man immer noch täglich auf dem Rasen trainieren. Dafür gibt es keinen Ersatz.

Wer ist denn besser, Thomas Häßler mit dem Fußball oder mit dem Computer?

Häßler: Keine Frage, daß ich die Antwort dazu noch ein paar Jahre auf dem Rasen geben möchte. Denn bei aller Spieldie Leidenschaft hängt mein Herz noch immer vor allem an meinem Beruf als Profifußballer. Außer der Familie spielt alles andere eine Nebenrolle. Für mich sind Computer- und Videospiele nach wie vor das, was sie auch schon in meiner Jugendzeit waren: Eine hervorragende Möglichkeit, mich abzulenken und den Fußball-Alltag für kurze Zeit zu vergessen. Und dafür ist so ein actiongeladenes Spiel wie **SEGA Worldwide Soccer PC** der ideale Partner.

Eine Herzensangelegenheit für „Icke“

Weltmeister Thomas Häßler ist nicht nur als Fußballer ein Profi. In Sachen Computerspiele hält sich der mehrfache Nationalspieler seit seiner Jugend stets auf dem neuesten Stand. „Angefangen hat alles so mit 17, 18 Jahren. Ich war gerade als Jungprofi von Berlin nach Köln gezogen und suchte eine Möglichkeit, mich nach dem Training zu entspannen. So bin ich damals auf die ersten Video- und Computerspiele gestoßen“, erklärt Häßler. Die Spiele von SEGA wurden dabei schnell zu seiner ersten Wahl. Genau der Richtige, dachte sich SEGA und gewann den Mittelfeldspieler des Karlsruher SC für eine Zusammenarbeit im Zuge der deutschen Markteinführung des Fußball-Computerspiels **SEGA Worldwide Soccer PC**.

„Als ich vor ein paar Wochen das neue **SEGA Worldwide Soccer PC** getestet habe, sagte ich spontan meine Unterstützung zu. Das war praktisch eine Herzensangelegenheit. Es ist einfach das beste Fußball-Computerspiel, daß ich kenne“, schwärmt „Icke“.

**Beachten
Sie die
Angebote
unserer
Inserenten**



Bestattungshaus Francke

Inh. Rainer Francke
Fachgeprüfter Bestatter



Als seriöses und preiswertes Bestattungsunternehmen und Mitglied im Landesfachverband des Bestattungsgewerbes Thüringen e.V. stehen wir Ihnen zur Seite.

Tag und Nacht Tel.: (03 66 23) 2 05 78
Puschkinstraße 5 • 07980 Berga

Erd-, Feuer- und Sebestattungen • Überführungen
Umfassende Dienstleistungen. Auf Wunsch führen wir auch Hausbesuche durch.

Anzeigen per Telefax

Bitte beachten Sie, daß Bilder und Motive, die uns per Telefax erreichen, nicht für den Druck verwendet werden können!!!

Wir bitten um Beachtung!!!

Schleicher & Zobel

Bestattungsinstitut GbR



07570 Weida
Aumaer Straße 2
Tel. 03 66 03 / 56 00
Tag und Nacht

Würdevolle Bestattungen müssen nicht teuer sein - informieren Sie sich unverbindlich! Auch kostenfreie Hausbesuche jederzeit möglich.



Drogerie Hamdorf

07980 Berga / Bahnhofstraße 1

Jetzt schon an das Frühjahr denken!

☞ Tulpen, Krokusse, Narzissen, Hyazinten ab 3,95 DM
alles Qualitätsware aus Quedlingburg

Des Weiteren für Ihren Garten:

- Spinat, Petersilie und Feldsalatsamen
- Kalk und Herbstdünger für Ihren Rasen
- Raupenleimringe + Wegerein

- das Fachgeschäft ganz in Ihrer Nähe -

Aus unserer Fotoabteilung

Paßbilder sofort zum Mitnehmen
4 Stck 13,95 DM
Bewerbungsbilder 4 Stck 17,95 DM
☞ Jetzt preiswerte Poster in allen Größen

HEUTE

1. Amtsblatt lesen
2. Anzeigenberater der Inform-Verlags-GmbH & Co KG
anrufen-0 36 77 / 80 00 58

INSEIEREN BRINGT GEWINN! BEACHTEN SIE DIE ANGEBOTE UNSERER INSERENTEN!

AN ALLE VERMIETER UND VERMIETERINNEN FÜR FERIENGÄSTE

Erinnern Sie sich noch an unsere
Urlaubsaktion vom vorigen Jahr???

Haben Sie wieder Interesse als
Privatvermieter, Pension oder Hotel
Ihre Urlaubsangebote in unseren
Sachsenblättern zu schalten???

Na also! Rufen Sie einfach bei uns im Verlag
unter 0 36 77 / 80 00 58 an.

Wir werden Ihr Interesse an Ihren zuständigen
Außendienstmitarbeiter weiterleiten!!!

Ständig besetzt?

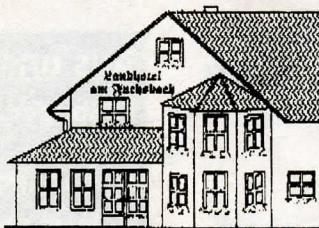


Kurz vor Anzeigenschluß laufen bei uns die Telefone heiß. Geben Sie Ihre Angebote doch schon einen Tag früher durch. So sparen Sie lästiges Wählen. Oder noch einfacher, faxen Sie doch.

Ihre
Inform-Verlags-GmbH & Co KG
 In den Folgen 43
 98704 Langewiesen
 Tel. (0 36 77) 80 00 58
 Fax (0 36 77) 80 09 00

Landhotel am Fuchsbach Café & Restaurant

07980 Wolfersdorf • Dorfstraße 62
 Telefon: 03 66 23 / 2 08 36



Das Jahr '97 neigt sich dem Ende! Sichern Sie sich jetzt Ihren Termin

für: ◆ Weihnachtsfeiern
 ◆ Firmen- und Familienfeiern

Auf diese Veranstaltungen geben wir Ihnen
 10 % Rabatt.

Die Kirmes steht vor der Tür

Am 1. Wochenende im November planen
 wir:

- ◆ einen Kirmestanz mit Unterhaltungshöhepunkte
- ◆ sowie traditionelles Kirmesessen in allen gastronomischen Einrichtungen.

Bestellungen unter: Tel. Berga 2 08 36

HARTMUT PIEHLER

Omnibusbetrieb und Reiseveranstalter
 Chursdorf Nr. 18 • 07580 Seelingstädt / Tel. 036608 / 26 33 • Fax 036608 / 9 02 46



Tagesfahrten im Überblick

30.09.97	Oktoberfest in München Aufenthalt von ca. 12-21 Uhr	67,- DM
04.10.97	Oktoberfest in München Aufenthalt 12-21 Uhr	67,- DM
14.10.97	Erlebnisbad Obermaintherme - Staffelstein	29,- DM + Eintr.
20.10.97	Freizeit- und Erlebnisbad Bad Lausick Meeehr erleben!	26,- DM + Eintr.
22.10.97	Im Herzen des Altmühltales mit Flugvorführung, Schiffahrt und Besuch des Kristallmuseums	79,- DM
25.10.97	Freizeitland Geiselwind	43,- DM + Eintr.
03.11.97	Berlin ist eine Reise wert ... mit Stadtrundfahrt	53,- DM
15.11.97	Großes Schlachtfest am Aschberg im Klingenthal mit zünftiger Livemusik	61,- DM

Unsere Mehrtagesfahrten

29.09.-05.10.97	San Remo-Monaco-Monte Carlo-Nizza-Cannes	741,- DM
30.09.-04.10.97	Vom Achensee zum Zillertal	499,- DM
05.10.-09.10.97	Italien - Dolomiten - Südtirol - Gardasee	584,- DM
08.10.-12.10.97	Ettal - Von den Königsschlössern zur Zugspitze	496,- DM
16.10.-19.10.97	Wien und die Wachau	476,- DM
18.10.-21.10.97	Disneyland Paris	371,- DM
22.10.-26.10.97	Schwarzwald „Beim singenden Wirt“ Insel Mainau	510,- DM
08.11.-09.11.97	Musical Cats oder Phantom der Oper in Hamburg	230,- DM
29.11.-30.11.97	Eröffnung des Christkindelmarktes in München	168,- DM
01.12.-07.12.97	Skifahren im Riesengebirge/Spindler Mlyn	389,- DM
23.12.-27.12.97	Weihnachten - in Österreich/Söll im Kaisergebirge	676,- DM
29.12.97-02.01.98	Silvester am Gardasee	623,- DM
29.12.97-02.01.98	Silvester am Bodensee	661,- DM

Neu: Kreutzer Flugreisen im Angebot.

Die neuen Winterkataloge 97/98 von KREUTZER-Flugreisen sind da!!

Alle Fernreiseflüge mit Condor: Dominikanische Republik, Kuba, Jamaika, St. Lucia, Tobago, Barbados, Mexico, Venezuela, Mauritius, Kenya, Thailand, Sri Lanka, Malediven.

Frühbuchervorteil: Beachten Sie auch die Frühbuchervorteile aus dem Kreutzer Flugreisen Katalog Winter 97/98. Bei vielen 2-Wochen-Reisen 100, DM pro Vollzahler gespart - für Buchungen bis 30.09.97.

NEU! Das Kreutzer Globo Paket:

Duty-free Gutschein im Wert von 20,- DM, 3 Ausgaben der Reisezeitschrift GLOBO, Sitzplatzreservierung und Condor Bord-Kopfhörer. Das Kreutzer Globo Paket kostet bei Buchung bis 30.09.97 DM 33,- ab dem 01.10.97 DM 55,-

Kataloge, Beratung und Buchungen erhalten Sie in den Reisebüro's Ronneburg, Gera oder direkt bei uns.

Aktuell: Kreutzer Flugreisen im Angebot - bei uns im Büro in Seelingstädt/Chursdorf.

Gaststätte & Kegelbahn „Grünes Tal“

07580 Wolfersdorf



07980 Wolfersdorf • Dorfstraße 62
 Telefon: 03 66 23 / 2 08 36

Das Jahr '97 neigt sich dem Ende! Sichern Sie sich jetzt Ihren Termin

für: ◆ Weihnachtsfeiern
 ◆ Firmen- und Familienfeiern

Auf diese Veranstaltungen geben wir Ihnen
 10 % Rabatt.

Die Kirmes steht vor der Tür

Am 1. Wochenende im November planen
 wir:

- ◆ einen Kirmestanz mit Unterhaltungshöhepunkte
- ◆ sowie traditionelles Kirmesessen in allen gastronomischen Einrichtungen.

Wir bieten Ihnen beste gastronomische Betreuung in folgenden Räumlichkeiten:

- ◆ Landhotel am Fuchsbach
 Kapazität 40 Plätze
- ◆ Kegelbahn im Gasthof „Grünes Tal“
 Kapazität 60 Plätze
- ◆ Saal im Gasthof „Grünes Tal“
 Kapazität 80-100 Plätze

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
 Das Team vom Landhotel und
 Gasthof „Grünes Tal“!**